

DAS HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ (HinSchG):

DAS ÄNDERT SICH FÜR SIE ALS POLIZIST*IN

Am 02. Juli 2023 ist das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) in Kraft getreten. Das Gesetz bringt auch für Sie als Polizist*in große Änderungen mit sich, wenn Sie Missstände melden wollen. Diese Handreichung fasst die wichtigsten Fragen und Antworten für Sie zusammen.

1. WER IST EINE HINWEISGEBENDE PERSON?

Hinweisgeben bedeutet, dass eine Information z.B. an eine interne oder externe Meldestelle, an die Presse oder an die Öffentlichkeit weitergegeben wird.

Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz sind „hinweisgebende Personen“ Menschen, die im **Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße** erlangt haben und diese an die vorgesehenen Meldestellen melden oder **offenlegen**.

Hinweisgebende Person nach dem neuen Gesetz sind also auch Sie, wenn Sie **bei der Arbeit** von Vorgängen erfahren, die **rechtswidrig** sind und Sie diese entweder bei **Ihrem Dienstherrn oder an eine externe Stelle melden**.

2. WEN SCHÜTZT DAS GESETZ?

Beschäftigte im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes sind neben Arbeitnehmer*innen auch u.a. Auszubildende und Beamt*innen.

Das Gesetz schützt gerade auch **Beamt*innen und Angestellte im öffentlichen Dienst** und damit auch Sie als **Polizist*in oder Polizeianwärter*in**.

3. WELCHEN SCHUTZ BIETET DAS HINSchG FÜR HINWEISGEBENDE PERSONEN?

Mit dem neuen Hinweisgeberschutzgesetz wird erstmals gesetzlich geregelt, wie Hinweisgeber*innen geschützt werden müssen. Sie dürfen dabei **nicht verantwortlich** gemacht werden, wenn Sie einen Vorgang nach den gesetzlichen Vorgaben melden. Auch dürfen Sie **keine Repressionen**, wie z.B. Entlassung, schlechte Beurteilung, Anfeindungen oder Benachteiligungen erfahren, weil Sie Verstöße gemeldet haben. Verhängt Ihr Dienstherr z.B. eine Sanktion, nachdem Sie

einen Hinweis gegeben haben, gilt nach dem Gesetz eine sogenannte **Beweislastumkehr** – es ist an **Ihrem Dienstherrn, zu beweisen**, dass er die Sanktion **nicht** wegen der Hinweisgabe verhängt hat. Für rechtswidrige Repressionen können Sie außerdem **Schadensersatz** verlangen.

4. WELCHE INHALTE KÖNNEN HINWEISGEBER*INNEN MELDEN?

Das Hinweisgeberschutzgesetz schützt Meldungen von allen **Straftaten** sowie von **Ordnungswidrigkeiten**, die dem Schutz von Leben, Leib, Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten und ihren Vertretungen dienen. Hinzu kommen Verstöße gegen Vorschriften aus den im HinSchG (§ 2 Abs. 1 Nr. 3-9, Abs. 2) aufgelisteten Gesetzen, u.a. der Datenschutzgrundverordnung. Ebenfalls melden dürfen Sie **Äußerungen** von Beamt*innen, die einen Verstoß gegen die **Pflicht zur Verfassungstreue** darstellen. Für eine Meldung brauchen Sie „begründete Verdachtsmomente oder das Wissen über tatsächliche oder mögliche Verstöße, [...] die begangen wurden oder **sehr wahrscheinlich erfolgen werden**“. Sie müssen vom rechtswidrigen Verhalten also wissen oder einen diesbezüglichen Verdacht haben, den Sie begründen und belegen können.

Von diesem grundsätzlich weiten Anwendungsbereich gibt es aber **Ausnahmen**. Generell nicht vom Anwendungsbereich umfasst sind Informationen, die **Geheimdienste** betreffen. Weiterhin ausgenommen sind als **Verschlusssachen** eingestufte Inhalte. Nur bei Meldungen von Straftaten sind Verschlusssachen der niedrigsten Stufe (VS-NfD) vom Schutzbereich des HinSchG umfasst, allerdings nur bei Meldungen an die interne Meldestelle.

Meldestellen sind nur dann für die Meldung von **Diskriminierungen** oder anderen Gesetzesverstößen zuständig, wenn diese **eine Straftat darstellen**. Eine Zuständigkeit allein bei

z.B. geschlechtsspezifischen oder rassistischen Benachteiligungen, Belästigungen oder Machtmissbrauch besteht daher nicht.

Wenn Ihnen nicht klar ist, ob Ihr Sachverhalt unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fällt, können Sie gerne Kontakt zur Gesellschaft für Freiheitsrechte aufnehmen. Kontaktinformationen finden Sie bei Frage 10.

5. WER MUSS MELDESTELLEN EINRICHTEN?

Alle Beschäftigungsgeber*innen mit in der Regel mehr als 50 Beschäftigten müssen eine **interne Meldestelle** einrichten. Für Polizist*innen ist das entweder der **Bund oder ein Bundesland**. Diese legen für einzelne Behörden/Verwaltungsstellen Organisationseinheiten für die Einrichtung von Meldestellen fest. Es kann also „**gebündelte**“ **interne Meldestellen** für mehrere Polizeibehörden geben. Die internen Meldestellen arbeiten dabei unabhängig von den Strukturen bei den Beschäftigungsgeber*innen. Ihr*e Beschäftigungsgeber*in muss Ihnen Informationen zu der internen Meldestelle und dem dazugehörigen Meldeweg zur Verfügung stellen.

Eine **externe Meldestelle** für den Bund wird beim Bundesamt für Justiz errichtet. Die Länder können eigene externe Meldestellen für die Landes- und die Kommunalverwaltung errichten, die dann für Sie als **Landesbeamt*in** neben der internen Meldestelle zuständig wären. Wenn Ihr Bundesland keine externe Stelle einrichtet oder Sie **Bundesbeamt*in** sind, können Sie die externe Stelle beim Bund nutzen. Die für Sie zuständige interne Meldestelle muss für Sie Informationen über mögliche externe Meldeverfahren bereithalten.

6. WO MUSS ICH MELDEN UND DARF ICH DIREKT AN DIE ÖFFENTLICHKEIT GEHEN?

Es steht Ihnen frei, ob Sie den Verstoß bei der internen oder externen Meldestelle melden. Sie müssen den Vorgang also **nicht zuerst intern** melden. Zwar ist gesetzlich vorgesehen, dass Sie grundsätzlich zuerst intern bei der konkreten Stelle melden **sollen**. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht. Wenn die interne Meldestelle Ihrer Meldung nicht abgeholfen hat, können Sie danach immer noch extern melden.

An die **Öffentlichkeit** oder die **Presse** (sog. **Offenlegung**) dürfen Sie aber **nur treten, nachdem Sie extern gemeldet haben** und die Meldestelle innerhalb der dreimonatigen Frist keine Folgemaßnahmen ergriffen hat oder Sie keine Rückmeldung erhalten haben. Nur in absoluten Ausnahmefällen dürfen Sie auch **ohne vorherige Meldung offenlegen**. Dies ist der Fall, wenn Sie davon ausgehen dürfen, dass der Verstoß „wegen eines Notfalls, der Gefahr irreversibler Schäden oder vergleichbarer Umstände eine unmittelbare oder offenkundige Gefährdung des öffentlichen Interesses darstellen kann“. Für eine solche Notsituation gelten hohe Anforderungen, z.B.

wenn eine Person unumkehrbar körperlich geschädigt werden könnte. Weitere Ausnahmen gibt es, wenn Sie bei externer Meldung Repressalien befürchten müssen oder wenn Sie davon ausgehen dürfen, dass die externe Meldestelle nicht neutral und wirksam Folgemaßnahmen ergreift.

7. WAS GILT, WENN MEINE INFORMATIONEN NICHT DEM HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ UNTERFALLEN?

Auch wenn das Hinweisgeberschutzgesetz nicht gilt, z.B. bei Verschlusssachen (außer VS-NfD bei Straftaten), bei Geheimdienst-Angelegenheiten oder bei Verstößen, die weder strafrechtlich relevant sind noch verfassungsfeindliche Äußerungen darstellen, werden Sie als Hinweisgeber*in geschützt. Allerdings ist dieser Schutz nicht gesetzlich geregelt – er leitet sich aus dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit ab. In solchen Fällen ist **grundsätzlich der Dienstweg einzuhalten**, Sie müssen also an Ihre direkten Vorgesetzten und ggf. deren weitere Vorgesetzte melden. Eine Offenlegung an die Öffentlichkeit oder eine externe Meldung ist **erst danach** zulässig. Auch müssen Sie vor Offenlegung zuerst das für Sie zuständige Ministerium informieren.

In diesen Fällen können Sie sich ggf. aber auch an **andere Stellen** wenden, die für Ihren Fall zuständig sind. In Betracht kommen z.B. **Antidiskriminierungsbeauftragte**, die **Polizeibeauftragten** oder Polizeivertrauensstellen der Länder oder sonstige staatliche und nicht staatliche Stellen. Hier gibt es Unterschiede **je nach Bundesland**. Ihre interne Meldestelle muss Informationen über andere Meldeverfahren bereithalten.

Wenn Sie in einem solchen Fall nicht sicher sind, wohin Sie sich noch wenden können, steht Ihnen die GFF zur Verfügung. Kontaktinformationen finden Sie bei Frage 10.

8. WIE KANN ICH MELDEN?

Sie können Ihre Meldung **mündlich oder in Textform machen**, also z.B. per Brief, Mail oder Kontaktformular. Eine mündliche Meldung können Sie dabei auch telefonisch oder mit einer ähnlichen Art der Sprachübermittlung, wie Sprachnachrichten, vornehmen. Die Meldewege kann die interne Meldestelle frei ausgestalten. Ihre Meldung sollte eine Angabe des von Ihnen angenommenen Verstoßes und eine Sachverhaltsschilderung enthalten. **Bitte erkundigen Sie sich** vor der Meldung über die Formvorgaben und Meldewege bei Ihrer konkret zuständigen Meldestelle!

Die Frage, ob Sie anonym melden können, kann **nicht allgemein beantwortet** werden. Das HinSchG sieht zwar vor, dass interne und externe Stellen auch anonyme Meldungen berücksichtigen sollen. Eine **Verpflichtung zur Einrichtung von Kanälen**, die eine **anonyme** Meldung ermöglichen, gibt

es aber nicht. Ob Sie also auch anonym melden können, hängt davon ab, wie die Meldewege der jeweiligen für Sie zuständigen Stelle ausgestaltet sind. Gegebenenfalls ist das bei den verschiedenen internen und externen Stellen, die Ihnen zur Verfügung stehen, unterschiedlich.

9. WAS GESCHIEHT MIT DER MELDUNG?

Die Meldestelle **bestätigt** Ihnen spätestens nach sieben Tagen den **Eingang** Ihrer Meldung. Sie prüft, ob sie dem HinSchG unterfällt, sowie die **Stichhaltigkeit** der Meldung selbst. Dabei hält die Meldestelle zu Ihnen **Kontakt** und erfragt ggf. weitere Informationen. Sie muss Ihre Meldung **grundsätzlich vertraulich** behandeln, insbesondere muss sie Ihre Identität und die Identität der von der Meldung betroffenen Person schützen. Herausgeben darf die Meldestelle Ihre Daten nur im Ausnahmefall, u.a. auf Verlangen der Strafverfolgungsbehörden. Die Meldestelle ergreift anschließend die **notwendigen und angemessenen Folgemaßnahmen**. Das sind bei der internen Meldestelle z.B. interne Untersuchungen oder eine Abgabe für weitere Ermittlungsmaßnahmen und Auskunftsverlangen. Bei der externen Meldestelle kann es auch die Kontaktaufnahmen mit betroffenen Beschäftigungsgeber*innen sein. Die Meldestelle kann Sie auch an eine andere zuständige Stelle verweisen oder das Verfahren ohne Folgemaßnahmen abschließen, wenn aus ihrer Sicht keine ausreichenden Beweise vorliegen. **Spätestens nach drei Monaten** erhalten Sie eine **Rückmeldung**, die auch geplante und vorgenommene Maßnahmen benennen muss.

Auch müssen die Meldestellen alle eingegangenen Meldungen **dokumentieren**. Diese Dokumentation darf grundsätzlich maximal drei Jahre aufbewahrt werden.

10. WO GIBT ES WEITERE INFORMATIONEN?

Das vollständige Hinweisgeberschutzgesetz finden Sie [hier](#). Eine Bewertung des HinSchG durch die GFF während des Gesetzgebungsverfahrens finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Für Kontaktanfragen können sich Polizist*innen, insbesondere bei Erfahrungsberichten zur Hinweisgabe oder für Fragen zum HinSchG, an machmeldung@freiheitsrechte.org wenden.

Hier finden Sie Ansprechpartner*innen mit Polizeihintergrund, die Sie unterstützen.

*Bitte achten Sie darauf, dass mit uns geteilte Informationen für Sie als Beamt*in einen Verstoß gegen Ihre Amtverschwiegenheit darstellen können. Dies könnte für Sie disziplinarrechtliche sowie auch strafrechtliche Folgen haben!*

Wenn Sie Fragen haben oder uns Vorgänge schildern möchten, achten Sie deshalb darauf, Ihre Angaben so abstrakt wie möglich und anonym zu halten.

Wir behandeln Ihre Anfrage streng vertraulich. Eine verschlüsselte Kommunikation per E-Mail ist möglich.

ABLAUF FÜR HINWEISGEBER*INNEN BEI DER POLIZEI:

